Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.

№ 44. Dresden, am 17. Januar. **1837.**

Fünf und zwanzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 10. Januar 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf. (II. Theil VI. Kapitel: Von den Verletzungen der persönlichen Freiheit. Art. 155 — 160). —

Präsident: Ich glaube nun zur Fragstellung übergehn zu können und wohl die Reihefolge annehmen zu dürfen, die vom Herrn Referenten vorgeschlagen worden ist.

Königl. Commissair D. Groß: Es würde zuerst über das Separatvotum abzustimmen sein; denn wenn es angenommen wird, so würde die Bestimmung zugleich wegfallen, gegen welche die Majorität der Deputation sich erklärt hat.

Referent Prinz Johann: Wegfallen würde sie nicht, sondern in den zweiten Satz kommen.

Königl. Commissair D. Groß: Allerdings in den zweiten Satz würde sie wieder aufgenommen werden.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, wenn man Schritt vor Schritt ginge und über die einzelnen Fälle abstimmte, würde es das Beste sein. Ich erlaube mir das Amendement vom Secr. Hartz vorzutragen, welcher wünscht, daß statt der Worte des Entwurfs: „wahrscheinlich unheilbare Geisteszerrüttung oder Krankheit des Körpers" gesetzt werde: „in Geisteszerrüttung oder eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit u. s. w."

Secr. v. Zedtwitz: Vorerst, sollte ich doch glauben, wäre über das Separatvotum abzustimmen. Würde dies angenommen, so hätten wir uns dadurch auch über alle andere Puncte zugleich gefaßt; denn dann tritt die Todesstrafe beim Raube überhaupt nicht ein, außer bei dem erfolgten Tode.

Präsident: Ich bitte die Kammer, auseinander setzen zu dürfen, wie die Sache steht. Es ist ein Antrag des Deputirten Wehner in Betracht gezogen worden, der kommt aber erst bei dem dritten Satze vor. Das Amendement vom Secretair Hartz schlägt bei dem ersten Satze ein, und der Ordnung gemäß habe ich doch, ehe ich weiter gehe, damit wir Schritt vor Schritt gehen, die Kammer zu fragen .....

Secr. Hartz erbittet sich noch vor der Fragstellung das Wort und bemerkt: Die Kammer hat auf ein von mir früher zu Art. 127. gestelltes Monitum sich dafür entschieden, daß es nicht rathsam sei, eine Strafe davon abhängig zu machen, ob eine durch ein Verbrechen veranlaßte Geisteskrankheit heilbar sei oder nicht. Die Gründe, welche damals Eingang fanden, schienen darin zu bestehen: einmal, daß bei einer Geisteskrankheit schwerer, als bei einer körperlichen, vorauszusehen ist, ob die Heilung zu hoffen steht oder nicht, und dann, daß bei dieser Schwierigkeit wohl nicht leicht ein Arzt sich entschließen dürfte, bestimmt auszusprechen, es sei die Geisteskrankheit absolut unheilbar. Wenn wir demnächst die Krankheiten des Körpers und des Geistes vergleichen, so müssen wir wohl bekennen, daß die Folgen einer Geisteskrankheit für den Verletzten härter sind, als wenn er einen Finger, eine Hand, vielleicht selbst ein Bein verliert. Im letztern Falle wird er mehr oder weniger in seinen bisherigen Geschäften fortleben, während ihn eine Geisteskrankheit in der Regel aus allen Verhältnissen reißt. Deshalb habe ich gewünscht, daß bei der durch den Raub verursachten Geisteskrankheit darauf, ob solche heilbar sei oder nicht, Etwas nicht ankommen möge, sondern darauf, daß das Kriterium der Heilbarkeit nur bei der Verletzung des Körpers berücksichtigt werde. — Dieser Antrag findet zahlreiche Unterstützung.

Referent Prinz Johann: Ich habe mich für das Amendement zwar nicht erhoben, ich würde aber kein Bedenken haben, beizutreten, wenn mein Separatvotum angenommen würde; aber erweitern will ich die Grenze der Todesstrafe nicht. Nur einen Zweifel habe ich, den, daß es eben so schwer zu entscheiden sei, ob eine andere Krankheit heilbar sei oder nicht, als eine Geisteskrankheit.

Bürgermeister Wehner: Ich glaube, daß wir über dieses Amendement nicht eher diskutiren können, bevor nicht über das Separatvotum abgestimmt ist. Auf dieses kommt Alles an.

Präsident: Wenn die Herren mir erlauben, so wollte ich Ihnen eröffnen, daß mein Wunsch nur war, die Unterstützungsfrage vorangehen zu lassen, und Ihnen dann eröffnen, wie ich glaube, daß man den Gang nehmen könne. Zuerst würde ich glauben, die Frage auf das Separatvotum richten zu müssen, und dann, je nachdem die Antwort ausfallen wird, auf die vier einzelnen Abtheilungen oder vielmehr Bestimmungen des Artikels.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, es wäre zweckmäßig, zu fragen: Will man die Todesstrafe eintreten lassen, wenn beim Raube Jemand getödtet worden ist, Jemand eine geistesgefährliche Verletzung erhalten hat ꝛc.? oder man kann umgekehrt fragen: Will man das Separatvotum annehmen, das Deputations-Gutachten annehmen? und dann würde man auf den Gesetzentwurf kommen.

Präsident: Ich habe nur nicht aussprechen können. Das Hartzsche Amendement sollte nach dem Antrag des Bürgermei-

SLUB
Wir führen Wissen.